

# MODELL-FLUG-CLUB RHEINBACH-SWISTTAL E.V.

## **Regelung über die Ableistung von Pflichtarbeitsstunden und deren geldliche Abgeltung für Mitglieder des MFC Rheinbach-Swisttal e.V.**

1. Von jedem volljährigen Mitglied des Vereins, ausgenommen ruhend gesetzte Mitglieder, wird pro Kalenderjahr die Ableistung von fünf Arbeitsstunden verlangt. Ersatzweise werden nicht geleistete Stunden mit 10 € pro Stunde abgegolten. Für die Mitglieder des Vorstandes / Erweiterten Vorstandes ist diese Forderung mit der Teilnahme an den monatlichen Vorstandssitzungen abgegolten.
2. Für Jugendliche gilt diese Regelung ab dem Jahr, das auf den 18. Geburtstag folgt. Für Neumitglieder gilt diese Regelung ab dem Jahr, in dem die Probezeit endet.
3. An allgemeinen Arbeitstagen kann eine Voranmeldung mit Höchstteilnehmerzahl verlangt werden, um das Verhältnis von anfallender Arbeit zu angemeldeten Mitgliedern organisierbar zu halten.
4. Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt auf einer persönlichen Nachweiskarte. Blankokarten liegen im Vereinshaus aus oder können von der Internetseite ([www.mfc-rheinbach.de](http://www.mfc-rheinbach.de) / Der MFC / Downloads) ausgedruckt werden.
5. Geleistete Stunden werden am Tag der Leistung von einem Mitglied des Vorstandes / Erweiterten Vorstandes auf den Nachweiskarten bestätigt.
6. Über die fünf Stunden pro Jahr hinaus geleistete Arbeitsstunden werden nicht auf der Nachweiskarte bestätigt und können weder in Folgejahre übernommen noch zum Ausgleich von Minderstunden in vorherigen Jahren verwendet werden.
7. Die Nachweiskarten sollen bis 30.11. des Kalenderjahres einem Vorstandsmitglied ausgehändigt, in den im Vereinshaus hängenden Briefkasten geworfen oder als Scan-Datei per E-Mail an den Verein übermittelt werden.
8. Der Kassierer nimmt die Auswertung vor und zieht im Dezember den Abgeltungsbetrag für nicht geleistete Stunden vom Konto des Mitgliedes ein.
9. Wer eine Stundung des fälligen Abgeltungsbeitrags wünscht, sollte sich rechtzeitig mit dem Vorstand in Verbindung setzen. Entscheidungen in diesen Fällen trifft der Vorstand gemeinsam.
10. Die Regelung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.2018 am 01.01.2019 in Kraft. Die vorliegende Fassung gilt ab 01.01.20.

Rheinbach, den 01.01.20

Der Vorstand